

RS Vwgh 2001/7/3 98/05/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2001

Index

L37129 Benützungsgeld Gebrauchsabgabe Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art18;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §1 Abs1;

Rechtssatz

Die Aufstellung der Alttextil-Sammelbehälter auf öffentlichem, als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dienenden Gemeindegrund iSd § 1 Abs. 1 Wr. GebrauchsabgabeG 1966 stellt eine über den Gemeindegebrauch in qualitativer Hinsicht hinausgehende Sondernutzung am öffentlichen Gut dar und es liegt sohin ein Rechtsverhältnis vor, das durch das Wr. GebrauchsabgabeG 1966 in das öffentliche Recht übertragen und durch Akte der Hoheitsverwaltung gestaltet wird (Hinweis E VfGH 3. März 2001, K I- 2/99).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998050115.X01

Im RIS seit

27.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at